Universität Hamburg
Fachbereich Rechtswissenschaft
Edmund – Siemers – Allee 1

Seminar zum Islamischen Recht

Thema:

Das islamische Sorgerecht am Beispiel der Türkei

Prof. Dr. Rainer Keller

Prof. Dr. Ulrich Magnus

Katharina Stasch, LLM

Sommersemester 2001

Andrea Kohnke
8. Semester

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung 1

B. Das Familienrecht im Islam 2

I. DAS PERSONENSORGERECHT IM ISLAM 3

1. Die Grundsätze der Personensorge **4**

a) Die Person des Sorgeberechtigten *5*

b) Der Begriff der hadanah *5*

(1) Die Voraussetzungen und Inhalte der Hadanah *6*

(2) Die Dauer der Hadanah *7*

c) Die wilaya - Inhalte und Voraussetzungen *9*

d) Der Ort der Personensorge *11*

2. Die Personensorge bei Wegfall eines Elternteiles **11**

a) Die Berufungsordnung der Personensorge der Männer *11*

b) Die Berufungsordnung der Personensorge der Frauen *13*

(1) Unterschiede zu der Berufungsordnung der Schafiiten *14*

(2) Die Unterschiede in der malikitischen Berufungsordnung *15*

3. Die Personensorge nach Auflösung der Ehe **15**

a) Die Sorgeberechtigung der Mutter *15*

b) Das Wahlrecht des Kindes *17*

4. Die Adoption und die Legitimanerkennung eines Kindes **18**

a) Die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder *18*

b) Voraussetzungen des ikrar *20*

II. ZUSAMMENFASSUNG UND RÜCKSCHLÜSSE 20

C. Das Rechts – und Familiensystem der Türkei 22

I. DAS GELTENDE PERSONENSORGERECHT IN DER EHE 26

1. Sorgerecht und Vertretung des Kindes während der Ehe **26**

2. Die Kindessorge während der Trennung **27**

3. Die Kindessorge nach der Ehescheidung **27**

4. Die Regelung eines Umgangsrechts **28**

II. DAS SORGERECHT BEI NICHTEHELICHEN KINDERN 29

III. DIE ADOPTION VON KINDERN 31

IV. DIE VORMUNDSCHAFT DER ELTERN 32

D. Die Einwirkungen des Islam auf das türkische Sorgerecht 32

LITERATURVERZEICHNIS

Ansay, Tugrul /
Wallace, Don Jr. (Hrsg.)
INTRODUCTION TO TURKISH LAW
Ankara 1966

BERGMANN, **ALEXANDER** / FERID, **MURAD** / HENRICH, **DIETER**
Internationales Ehe – und Kindschaftsrecht
Gesetzessammlung,
Band 9 und 11,
Frankfurt am Main, Stand 1995

Coulson, Noel J. /
Yehia, Abdelwadoud
STUDIEN ZUM ISLAMISCHEN RECHT
Veröffentlichungen der Kommission für Europarecht, Internationales und Ausländisches Privatrecht, Nr. 2 , Wien 1983
zitiert : Coulson / Yehia

Davran, Bülent
Die Rechtsstellung der Pflegekinder und die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches
Istanbul 1955

Dilger, Konrad
Das Anerkenntnis (iqrar) nach dem islamischen Recht der malikitischen Richtung
aus ZfRW Bd. 77, 1978 S. 286 – 300
zitiert : Dilger in ZfRW 1978

Esposito, John L.
WOMEN IN MUSLIM FAMILY LAW
Syracuse University Press 1982
1. Title
zitiert : Esposito

Falaturi, Abdoldjavad / **Brohi**, A. K. / **Gräf**, Erwin / **May**, Reinhard / **Debs**, Richard A. / **Ziadeh**, Farhart J. / **Dilger**, Konrad
Beiträge zum Islamischen Rechtsdenken
Stuttgart 1986
zitiert : Beiträge zum Islamischen Rechtsdenken – Verfasser

Fingerlin, Erika /
Mildenberger, Michael
Ehen mit Muslimen
am Beispiel deutsch – türkischer Ehen
Frankfurt a. M. 1983
zitiert : Fingerlin / Mildenberger

GRUNEBAUM, G. E. VON (HRSG.)
Theology and Law in Islam
Wiesbaden 1971

Gürpinar, Nihat Y.
Die Entwicklung des türkischen Eherechtes seit der Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches
Dissertation, Göttingen 1966
zitiert : Gürpinar

Hekimoglu, Mehmet Merdan
Das Gleichberechtigungsprinzip im türkischen Recht
Eine rechtsvergleichende und kritische Betrachtung des Gleichberechtigungsprinzips im türkischen Recht unter Berücksichtigung des deutschen Rechts
Tübingen 2000
zitiert : Hekimoglu

Henrich, Dieter
Elterliche Sorge in den islamischen Rechten und ordre public
aus IPRax 1993, S. 81 – 83

Hodkinson, Keith
Muslim Family Law
A Sourcebook
1984 Kent (GB)
zitiert : Hodkinson

Hohloch, Gerhard (Hrsg.)
Internationales Scheidungs – und Scheidungsfolgenrecht
Griechenland / Italien / Österreich /
Polen / Türkei
zitiert : Hohloch / Nocon

Jonas, Johannes G.
Ein zeitgenössischer Rezeptionsprozeß am Beispiel des türkischen Zivilrechts
JuS 1987, S. 266 – 270

Jones, Chris
Die Anwendung des islamischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland
aus DRiZ 1996, S. 322 – 328

Karasan – Dirks, Sabine
Die türkische Familie zwischen Gestern und Morgen
Mitteilungen des deutschen Orient – Instituts
Nr. 13, Hamburg 1980
zitiert : Karasan – Dirks

Kenne, Cornelius von
3. Tagung der deutsch – türkischen Juristenvereinigung
aus FamRZ 1990, S. 1205 (1207)

Khoury, Adel Theodor **/ Salim Abdullah,** Muhammad
Der Koran, Übersetzung
Gütersloh 1987

Kohler, Christian
Das Vaterschaftsanerkenntnis im islamischen Recht und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht
Paderborn 1976
zitiert : Kohler

Klinkhardt, Hans – Eberhard
Die Personensorge nach islamischem Recht
Dissertation, Stuttgart 1965
zitiert : Klinkhardt

Kuran, Abdulselam
Die Anwendung des Ehescheidungsrechts im schweizerischen und türkischen Recht, unter Berücksichtigung des Scheidungsgrundes der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses
Dissertation, Zürich 1990
zitiert : Kuran

Müller, Lorenz
Islam und Menschenrechte
Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus
Hamburg 1996
zitiert : Müller

Pauli, Hans - Georg
ISLAMISCHES FAMILIEN – UND ERBRECHT
und ordre public
Dissertation, München 1994
zitiert : Pauli

Ramadan, Said
Das Islamische Recht
Theorie und Praxis
2. Auflage, Wiesbaden 1996
zitiert : Ramadan

Rassoul, Muhammad Ahmad
Die Scheidung nach islamischem Recht
2. Auflage, Köln 1983
zitiert : Rassoul

Rauscher, Thomas
Shari´a : Islamsiches Familienrecht der Sunna und shi´a
Frankfurt a.M. 1987
zitiert : Rauscher

Rumpf, Christian
Das türkische Verfassungssystem
Turkologie und Türkeikunde
Band 4
Wiesbaden 1996
zitiert : Rumpf

Scheidungsfolgen im türkischen Recht
Aus ZfRV 1988, S. 272 – 289

Samur, Alev **/ Jakob,** Helmut
Zur Einführung : Das klassische islamische Recht – Die Shari´a
aus JuS 1982, S. 889 (892)

Scholler, Heinrich /
Tellenbach / Silvia
Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung
1. Auflage, Baden – Baden 1996
zitiert : Westliches Recht in der Türkei – Autor

Siddiqi, Muhammad Iqbal — **The Family Laws of Islam**
New Delhi 1986
zitiert : Siddiqi

Vöcking, Hans — **Begriffe des islamischen Rechts**
CIBEDO – Texte Nr. 37 vom 15. Januar 1986
Frankfurt / Main

Wedel, Heidi — *Der türkische Weg zwischen Laizismus und Islam - Zur Entwicklung des Laizismusverständnisses in der türkischen Republik*
Studien und Arbeiten des Zentrums für Türkeistudien
Opladen 1991

Wengler, Wilhelm — *Immer wieder : Die Legitimanerkennung des Islamrechts*
aus StAZ 1985, S. 269 – 273

Verfasser Unbekannt — TÜRKEI : EHE UND FAMILIE
aus ZfJ 1995, S. 234 – 239
zitiert : ZfJ 1995

A. EINFÜHRUNG

Das Rechtssystem der Türkei baut auf kontinental – europäischen Grundlagen auf : Die Türkei, seit 1923 laizistische Republik, ist im Wege der Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches und dessen Inkrafttreten am 4.10.1926 zu einer neuen Kodifikation ihres bürgerlichen Rechts gelangt. Erst danach, im Jahr 1928, wurde der Islam als Staatsreligion abgeschafft. Das islamische Recht, basierend auf dem Koran und der daraus entwickelten Rechtsprechung und - Lehre in den vier Rechtsschulen, findet also keine Anwendung. Zweck der Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches war es, die feudalistischen Strukturen abzuschaffen, die in der osmanischen Gesellschaft geherrscht hatten[1]. Dieses sollte Wegbereiter für die Schaffung einer liberalen Staatspolitik und der Durchsetzung der Marktwirtschaft sein. Auch das Ehe – und Kindschaftsrecht ist in seiner Gesamtheit im türkischen Zivilgesetzbuch enthalten und wurde vom schweizerischen Recht mit Änderungen übernommen. Vormals war dieses im Koran geregelt, dessen Kernstück das Familien – und Erbrecht ist : Die sharia gilt als ein von Gott stammender corpus politischer, sozialer und moralischer Vorschriften und Prinzipien, die sämtliche Aspekte des Lebens umfasst[2].

Die türkische Bevölkerung besteht zu ca. 90 % aus Türken und kleineren Bevölkerungsgruppen. Über 98 % der Bevölkerung sind sunnitische Muslime - entgegen eine durch diese Zahlen implizierte mögliche Annahme ist der Islam in der Türkei jedoch nicht Staatsreligion.
Hinzu tritt aufgrund der geographischen Lage der Türkei zwischen Ost und West und durch die Divergenz zwischen gelebter und verfolgter politischer Realität eine politische Aufspaltung – besteht doch ein Geltungsbedürfnis der Türkei als Vertreterin des Modernismus im Orient, der Ablehnung in den weiten Teilen der Bevölkerung zum Trotz, die als Sunniten keine dem einen Gott näher stehende fromme Männer oder Heiligen gegenüber dem Rest der Gläubigen anerkennen. So ist zweifelhaft, ob der Staat Türkei und seine Bevölkerung in seiner Gesamtheit ein Gleichgewicht zwischen den weiterhin existierenden Traditionen einerseits und den Forderungen und Ansprüchen

---

[1] Scholler - Tellenbach – Öztan S. 85
[2] Hekimoglu S. 21; Kuran S. 7.

des modernen Lebens andererseits [3] finden konnte. Im Hinblick auf dieses Ungleichgewicht und das Familiensystem des Islams ist zu ergründen, welche Folgen die Verwestlichung im System des Sorgerechts der Türkei bewirkt hat, und inwieweit das islamische Recht in der türkischen Bevölkerung hinsichtlich der Personensorge fortwirkt. Dazu werden beide Rechtssysteme in ihren Einzelheiten für das Personensorgerecht gegenübergestellt. Besonderes Augenmerk soll auf den Ritus der Hanefiten, der größtenteils als der praktikabelste und liberalste angesehen wird[4] und dem heute etwa ein Drittel aller Muslime folgen, gelegt werden, da dieser wenn nicht mehr in ihrem Rechtssystem aber zumindest in der Theorie in der Türkei anzutreffen ist.

B. DAS FAMILIENRECHT IM ISLAM

Der „Stein des Gesetzes“, auf dem sich das Verständnis der islamischen Familie gründet, ist die Blutsverwandtschaft. [5] Diese wird mit dem arabischen Wort ***nasab*** bezeichnet, die Blutsverwandtschaft als Wurzel zwischen dem Vater und seinem legitimen Kind.[6] Alle familiären Beziehungen werden von dieser undurchtrennbaren Bindung bestimmt, die nasab ist somit das essentielle Element des Familienrechts im Islam. Dieses wirkt sich auch auf die Beziehung des Mannes zu seiner Frau aus und der Aufgabenverteilung in der Ehe aus, zumal keine Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern besteht :

- Der Mann ist für die finanzielle Versorgung der Familie verantwortlich, während die Frau die Kinder umsorgt und den Haushalt führt.
- Der Mann ist das Oberhaupt der Familie und trägt mit seiner größeren Machtstellung mehr Verantwortung als die Frau.
- Der Mann hat das Recht die Frau zu verstoßen, die Frau nicht. Die Verstoßung liegt in der Aufforderung, das Haus zu verlassen.[7] Dieses ist die am häufigsten anzutreffendste Form der Scheidung, die einen Ausweg aus einem Notstand, der aus menschlichen Erwägungen erfolgen soll [8], bietet.

---

[3] Karasan – Dirks S. 6.
[4] Pauli S. 7.
[5] Coulson / Yehia S. 21.
[6] Coulson / Yehia S. 21; Dilger in ZfRW 1978 S. 287; Karasan – Dirks S. 18.
[7] Karasan – Dirks S. 15 f.
[8] Kuran S. 11.

- Die unbedingte Treue wird nur von der Frau gegenüber ihrem Mann verlangt, der Mann kann so viele Konkubinen unter seinen Sklavinnen haben, wie es ihm beliebt. Die Treue der Frau aber ist die *conditio sine qua non* der Ehe[9]. Intention bei der Eheschließung ist das Bestreben der ewigen Verbundenheit, was sich aus dem Koranvers 4, 19 ergibt.[10]

Von Bedeutung ist neben der Existenz des Gewaltmonopols des Mannes für die Betrachtung der elterlichen Sorge, daß den älteren Personen, sei es nun Frau oder Mann, immer ein Recht auf Ehrerbietung der jüngeren zusteht, mit dem sie auch über die Familie bestimmen und herrschen können[11].

I. Das Personensorgerecht im Islam

Vorangehend ist ein Blick auf die Situation der Kinder im vor - islamischen Recht zu werfen, da das islamische Recht und der hierin bekannte Begriff der Personensorge aus arabischen Anschauungen hervorgeht [12]: Über diese ist nur soviel sicher, daß sich die eigentliche Personensorge erst allmählich entwickelt hat, und der Schutz der Gewaltunterworfenen vor das Herrschaftsrecht des Gewalthabers trat - so stand dem Vater über seine Kinder bis dahin eine allumfassende Macht zu, die die Rechte der Kinder auf Pflege und Erziehung unberücksichtigt ließ.[13] Nicht nur, daß die Kinder der Gewaltherrschaft des Vaters ausgesetzt waren, sondern sie waren angesichts der beduinischen Lebensverhältnisse wirtschaftliche Belastungen für die Eltern. S o hatten insbesondere die wertloseren aber teureren Töchter einen schweren Stand und waren dem ius vitae necisque ausgesetzt. Weiterhin hatten die Väter ein Verkaufs - und Verpfändungsrecht über ihre Kinder. Wenn Kinder vorhanden waren, sollten sie den Interessen ihrer Eltern dienen oder sie galten als wertlos.[14]

Diese Umstände wollte **Mohammad** bekämpfen, so daß mit der Entstehung des Islam durch zahlreiche ethische Vorschriften ein Wandel der gesellschaft-

---

[9] Karasan – Dirks S. 16.
[10] Kuran S. 11.
[11] Karasan – Dirks S. 7, 132.
[12] Klinkhardt S. 2.
[13] Klinkhardt S. 3 f.
[14] Klinkhardt S. 4 f.

lichen Grundlagen stattfand, der eine Sozialisierung bewirkte.[15] Damit stieß der Schutzgedanke für die Kinder vor die Gewaltherrschaft des Vaters: Kinder sollen danach ihren Eltern gegenüber gehorsam sein, aber auch deren unbedingten Schutz und ihre Fürsorge genießen. Das islamische Recht weist in Hinblick auf die Worte des Propheten Mohammad auf die besondere Güte und Zuneigung hin, die den Kindern zuteil werden soll.[16] Kinder sollen als die Zukunft angesehen werden und gelten als Geschenk, das viel Fürsorge und Aufmerksamkeit verdient [17].So war die Fürsorge für die Kinder zu einem wesentlichen Bestandteil der islamischen Gesellschaft [18] geworden.
Seit wann die Personensorge aber nach der Verfestigung durch Tradition zum Rechtsinstitut geworden ist, ist nicht bekannt. Die Vermutung liegt nahe, daß eine Ausgestaltung erst mit dem Beginn einer eigenständigen Rechtswissenschaft im Islam im 2. oder 3. Jahrhundert stattgefunden hat.[19] Allerdings gilt dieses Institut bis heute unverändert fort, es sieht sich in seiner Qualität als Bestandteil eines komplett anders gearteten Ehe - ,Familien - und Erbrecht von keinem anderweitigen Rechtssystem beeinflußt.

1. Die Grundsätze der Personensorge

Zuerst muß einmal die Feststellung getroffen werden, daß es sich bei dem Personensorgerecht im Islam im Gegensatz zu anderen Rechtssystemen um ein Recht und nicht um eine Pflicht handelt. Der Zwang zur Personensorge, die bis zum siebten Lebensjahr des Kindes notwendig ist, wird erst durch die Unterhaltspflicht begründet, weil die Pflege des Kindes in die Unterhaltspflicht integriert ist[20]. Verweigert ein Berechtigter die Personensorge oder entfällt er, so geht das Recht auf die Personensorge auf den nächsten Berechtigten über.[21] Die Reihenfolge der Personen für die Berechtigung ist in einer Berufungsordnung geregelt, die je nach Rechtsschule unterschiedlich gestaltet ist.

Nach islamischer Tradition sind die Kinder die Frucht der männlichen Zeugung; ist der Vater Muslim, so trifft dieses auch auf die Kinder zu.[22]Die Per-

---

[15] Klinkhardt S. 6.
[16] Siddiqi S.244 f., 247.
[17] Siddiqi S. 250.
[18] Siddiqi S. 247.
[19] Klinkhardt S. 7.
[20] Esposito S. 26 f.; Klinkhardt S. 61.
[21] Klinkhardt S. 61.
[22] Fingerlin / Mildemberger S. 46.

sonensorge steht im Islam aber beiden Elternteilen zu und wird durch zwei Institute abgedeckt : Die ***hadanah*** und die ***wilaya***.

a) Die Person des Sorgeberechtigten

Von dem Kreis der Personen, die neben der Mutter oder dem Vater an der Sorge berechtigt sein können, sind die folgenden mit Ausnahmen ausgeschlossen :

- *Sklaven* nach schafiitischer Auffassung, da Sklaven als Sachen angesehen werden und neben ihrem Dienst nicht auch noch ein Kind versorgen könnten[23]. Diese Meinung teilen die übrigen Rechtsschulen nicht.[24]
- *Nicht Geschäftsfähige*, d.h. der Berechtigte muß volljährig (***balig***) und im „Vollbesitz der Verstandeskräfte“ (***aqil***) sein;
- *Sünder*, weil das Kind nicht nach deren Lebensweise aufwachsen soll[25];
- *Ungläubige*; dieses allerdings ist umstritten. Heute besteht bei den Schafiiten Einigkeit darüber, daß ein Ungläubiger keine Personensorge ausüben kann, da es sonst kein Wohl für das Kind gebe und es von dem islamischen Glauben abfalle.[26] Die Malikiten erfordern nicht, daß der Inhaber der Sorge ein Muslim ist, besteht aber die Gefahr, daß das Kind Schaden nimmt, so kann ein Muslim beigeordnet werden. [27] Vorausgesetzt wird von den Hanefiten gar ein agnatisches Verwandtschaftsverhältnis. Gehört die agnatische Sippe einer anderen Religion an, so steht ihr kein Recht auf die Ausübung der Personensorge zu. Dieses wird mit dem Analogie-schluß, daß religiöse Unterschiede die agnatische Verwandtschaft verhindern, begründet.Auf dieses relevante Problem wird im Zusammenhang mit der Sorge der Mutter später erneut eingegangen.
- *Männliche nicht erbberechtigte Kognaten* sind ausgeschlossen (z.B. Söhne oder Töchtern von Halbgeschwistern), da sie kein die Heirat ausschließendes Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind haben.

b) Der Begriff der hadanah

Die Rechtsnatur der ***hadanah*** ist nicht ganz eindeutig, ein Teil der Rechtslehre sieht sie als Recht der Mutter an, andererseits wird sie als das Recht des

---

[23] Klinkhardt S. 69.
[24] Klinkhardt S. 63, ff.74.
[25] Klinkhardt S. 69.
[26] Klinkhardt S. 24, 30 f.

Kindes auf Betreuung angesehen[28]. Sie ist nicht eigens geregelt, wird aber auf Koran 2, 233 gestützt, wo es heißt :

„...Mütter sollen ihre Kinder zwei volle Jahre säugen...„[29]

Der oder die Berechtigte heißen ***hadin*** oder ***hadina***. Ist die Mutter geschieden, so bedeutet „hadanah“ daß sie das Kind an sich nimmt und von seinem Vater trennt um es in ihrer Obhut zu behalten und zu umsorgen.[30]
Wörtlich übersetzt bedeutet hadanah „aufziehen“. Über dieses reicht das Institut rechtlich denn auch nicht hinaus, alle weitreichenden Entscheidungen kommen dem Vater zu, so z. B. über Ausbildung oder Aufenthaltsort.[31]

(1) Die Voraussetzungen und Inhalte der Hadanah

Die *Aufgaben der Mutter als der Inhaberin der hadanah* sind beschränkt, außerdem muß sie geistig gesund, vertrauenswürdig und zur Ausübung geeignet sein.[32]
Voraussetzungen der hadanah ist weiterhin, daß die Frau zu dem Minderjährigen in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, welches eine Heirat ausschließt, weil die liebevolle Fürsorge gewährleistet werden soll.[33] Daher verliert eine geschiedene oder verstoßene Frau das Recht, wenn sie sich wieder verheiratet. Aber die Mutter soll möglichst selbst die Personensorge übernehmen.
Zur bereits erwähnte Streitfrage, ob die Mutter der *gleichen Religion* angehören muß wie das Kind, ist folgendes zu sagen :
Die Schafiiten lehnen ein Sorgerecht für die ungläubige Mutter strikt ab.[34]
Im Übrigen wird die Lösung dieser Frage davon abhängig gemacht, ob das Kind für religiöse Dinge alt genug ist, und ob die Mutter es vom Islam abzuwenden versucht.[35] Folglich kann eine Mutter, die nicht islamischen Glaubens ist, die Personensorge über ihr muslimisches Kind ausüben.[36] Der *Abfall vom Islam* aber wird als Ursache für den Verlust der hadanah angesehen.[37]

---

[27] Klinkhardt S. 74.
28 Klinkhardt S. 45; Pauli S. 68.
29 Klinkhardt S. 13; Pauli S. 65.
30 Klinkhardt S. 9.
31 Dilger in ZfRW 1978 S. 299; Pauli S. 66.
32 Klinkhardt S. 43, Pauli S. 67.
33 Klinkhardt S. 14; Rauscher S. 128.
34 Klinkhardt S. 69.
35 Klinkhardt S. 18 f.; Pauli S. 67.
36 Klinkhardt S. 18.
37 Klinkhardt S. 18; Pauli S. 67

Die Mutter verliert ebenso das Sorgerecht, wenn sie nach der Scheidung einen Mann heiratet, der nicht in ehehinderndem Grad mit dem Kind verwandt ist.[38]

Weiterhin obliegt der Mutter die Pflicht, das Kind zu stillen, falls niemand anderes geeignet ist.[39] Die *Stillpflicht* wird in den Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt : Die Malikiten gestehen nur einer Frau von vornehmer Herkunft zu, das Kind nicht selbst zu stillen.[40] Das Stillen soll auf jeden Fall nicht zu Lasten der Mutter gehen, vielmehr ist der Vater hierfür verantwortlich. Diese „Last“ wird als Unterhaltsverpflichtung angesehen, die dem Vater obliegt, und die dieser bezahlen muß, falls die Mutter nicht selbst stillt.[41] Das Stillen wird als Ausgabe für das Kind angesehen. In der ***fatwa*** wird dieses anders entschieden; danach soll der Vater ebenfalls keinen Nachteil erleiden. Andererseits kann der Koran auch dahingehend ausgelegt werden, daß der Mutter das Recht auf das Stillen ihres Kindes nicht versagt werden darf.[42]

Die Mutter darf jedoch keinen Stillohn für ihr eigenes Kind verlangen, dieses ist lediglich erlaubt, wenn der Mann sie als Amme für ein Kind von seiner anderen Frau mietet.[43] Bei einer geschieden Frau gibt es zwei Ansätze für die Begründung : Nach dem Ersten ist die Annahme von Lohn nicht erlaubt, weil sie schließlich Anspruch auf Wohnung und Unterhalt des Vaters hat[44]. Nach dem Zweiten ist es erlaubt, weil die Ehe mit der Erklärung der unwiderruflichen Scheidung aufgehört hat. Dann ist die Frau einer Fremden gleichgestellt.[45] Nach der unwiderruflichen Scheidung kann von der Mutter Stillohn für eine Amme verlangt werden, sie hat auch das Recht darauf, daß das Kind zum Stillen bei ihr bleibt. Anderenfalls ist eine Beeinträchtigung der Mutter durch den Vater anzunehmen.[46]

(2) Die Dauer der Hadanah

Die Dauer der hadanah ist, im Hinblick auf den Wortlaut („Aufziehen“), beschränkt : Nach einer Überlieferung von Mohammed richtet sich das Ende

---

[38] Fingerlin / Mildenberger S. 46; Pauli S. 68;
[39] Klinkhardt S. 9.
[40] Klinkhardt S. 10, 47.
[41] Klinkhardt S. 10, 50 f.
[42] Klinkhardt S. 11, 48 f.
[43] Klinkhardt S. 12, 49.
[44] Esposito S. 26.
[45] Klinkhardt S. 13.
[46] Klinkhardt S. 13.

der Hadanah nach der Volljährigkeit.[47] Das islamische Recht kennt aber keine einheitliche Volljährigkeit, vielmehr kann der Junge mit der Pubertät und das Mädchen mit der Heirat, teilweise auch schon mit der Pubertät, selbständig entscheiden.[48] Bei den Hanefiten erreichen die Jungen mit sieben Jahren und die Mädchen mit 9 Jahren das Ende der hadanah.[49] Der Junge soll ein Alter haben, in dem er „unreine Teile des Körpers sauber halten kann“bzw. der Samenerguss eintritt; bei dem Mädchen endet die hadanah mit dem Einsetzen der Menstruation.[50] Bei den Malikiten wird die Dauer der Personensorge der geschiedenen Mutter auch bis zur Volljährigkeit des Sohnes ausgedehnt; wobei der Vater die Erziehung tagsüber übernimmt.[51]

Die Ursache für die längere Dauer der Personensorge über das Mädchen liegt in der Erforderlichkeit, das Mädchen im häuslichen Arbeiten und in den Sitten auszubilden, wozu unbedingt die Mutter erforderlich ist.[52] Danach soll das Mädchen von einem Mann beschützt werden. Bei einer Tochter kann die Sorge bis zum 30. oder 40. Lebensjahr dauern, wenn sie nicht verheiratet und Jungfrau ist. In Koran 2, 233 wird so für die hadanah überliefert :

„Und die Mütter sollen die Kinder zwei volle Jahre stillen. Das gilt für den, der das Stillen zu Ende führen will. Und derjenige, dem das Kind geboren wurde, hat für ihren Lebensunterhalt und ihre Kinder in rechtlicher Weise zu sorgen. Von niemandem wird mehr gefordert, als er vermag. Einer Mutter darf nicht wegen ihres Kindes Schaden zugefügt werden, und auch nicht dem Vater wegen seines Kindes. Und der Erbe hat dieselben Verpflichtungen.

Wenn sie sich jedoch in beiderseitigem Einvernehmen und nach Beratung für die Entwöhnung entscheiden, so ist das für sie kein Vergehen. Und wenn ihr Eure Kinder stillen lassen wollt, so ist das für Euch kein Vergehen“

Die Mutter kann aber ihre hadanah verlieren, wenn sie Rechte des Vaters nur zu vereiteln versucht oder den Aufenthaltsort des Kindes so wählt, daß der Vater sein Kind nicht mehr sehen kann.[53] Darüber hinaus kann die Mutter

---

[47] Klinkhardt S. 19.
[48] Hekimoglu S. 21; Klinkhardt S. 20; Pauli S. 65; Rauscher S. 15.u
[49] Esposito S. 37; Fingerlin / Mildenberger S. 46; Pauli S. 66.
[50] Hekimoglu S. 31; Jones in DRiZ 1996 S. 327; Klinkhardt S. 19.
[51] Klinkhardt S. 42.
[52] Klinkhardt S. 20.
[53] Pauli S. 66.

auf die hadanah verzichten oder vertraglich über sie verfügen.[54] Verliert die Mutter die hadanah, so ist genau in den Berufungsordnungen der Rechtsschulen festgelegt, wem diese dann zusteht. Nach der Mutter kommt entweder die Großmutter mütterlicherseits oder der Vater in Frage.[55] In allen Schulen wird die Mutter als am besten geeignet für die Kleinkindpflege angesehen.[56]

c) Die wilaya - Inhalte und Voraussetzungen

Die wilaya beschreibt das Sorgerecht, innerhalb dessen zwischen der Vermögens – und Personensorge unterschieden wird, sofern nicht nur die Vermögenssorge angesprochen und die Personensorge pauschal der hadanah zugewiesen wird.[57] Die Sorgeberechtigung des Vaters hinsichtlich der Personensorge entsteht, wenn das Kind der Fürsorge und Pflege der Mutter nicht mehr ausschließlich bedarf. Der Inhaber, in der Regel der Vater, wird kraft Gesetzes bestimmt, i. S. d. Sorgerechts einschließlich gesetzlicher Vertretungsmacht nach deutscher Anschauung.[58]

Außerdem kann ein ex lege Berechtigter(=***wali***) testamentarisch einen Vormund (***wasi***) bestimmen, dem fast dieselben Befugnisse zustehen[59].

Weiterhin kann der Richter einen Vormund nach seinem Ermessen auswählen, wenn eine richterliche Entscheidung erforderlich ist.[60]

Im Islam erfolgt keine scharfe Trennung zwischen elterlicher Sorge und Vormundschaft. Das wird schon daran erkennbar, daß dem Vater als dem Inhaber der wilaya die Kontrolle über die Ausübung der beschränkten Personensorge obliegt : Leben die Eheleute nicht zusammen, so hat der Vater ein Besuchsrecht und kann den Aufenthaltsort des Kindes im Gegensatz zu der Mutter eigenständig bestimmen. [61] Dadurch wird verhindert, daß die Mutter Rechte des Vaters vereiteln kann. Auch kann der Vater das Sorgerecht i. S. d. hadanah über ein Kleinkind ausüben. [62] Weiterhin ist der Vater jederzeit im Gegensatz der Mutter dazu berechtigt, mit dem Kind wegzuziehen, weil das

---

[54] Pauli S. 68
[55] Esposito S. 37; Pauli S. 68.
[56] Klinkhardt S. 39 f.; Jones in DRiZ 1996 S. 327.
[57] Klinkhardt S. 13; Pauli S. 69.
[58] Jones in DRiZ 1996 S. 327; Pauli S. 68..
[59] Hodkinson S. 313; Pauli S. 69.
[60] Klinkhardt S. 4, 43 (so auch die Malikiten); Pauli S. 69; Rauscher S. 131.
[61] Pauli S. 66.
[62] Klinkhardt S. 56 ff.

Kind ein Interesse an der Offenkundigkeit seiner Abstammung haben soll.[63] Zieht der Vater wieder mit dem Kind zurück, so fällt dann die Personensorge wieder an die Mutter zurück. Vorübergehende Reisen sind jedoch nicht erlaubt, der Vater kann das Kind lediglich zum Zwecke der Auswanderung an einen ungefährlichen Ort mitnehmen.[64] Die väterliche Sorge umfaßt also alles, was über die hadanah zeitlich und inhaltlich hinausgeht[65], somit die erforderliche Erziehung und Ausbildung des Kindes. Zwecks dieser Erziehung, die die religiöse Bildung einschließt, kann der Vater das Kind von seiner Mutter wegnehmen.[66] Dabei soll er den Jungen nach den „Sitten der Männer" und deren „Tugenden" formen und das Mädchen vor „demjenigen, der es begehrt" schützen.[67] So steht dem Vater die *Vermögenssorge* zu, er darf aber nichts von dem Vermögen des Kindes verschenken. Jedes Geschäft, welches sich auf das Vermögen des Kindes bezieht, muß entweder vorteilhaft für das Kind sein oder zur Deckung des Lebensbedarfes des Kindes dienen.

Die hanefitische Schule differenziert zudem die Befugnisse des ***wali*** nach dessen charakterlicher und fachlicher Eignung, besondere Beschränkungen gibt es z.B. bei Grundstückgeschäften.[68] In bezug auf die Vermögenssorge ist zu sagen, daß auf das Alter abzustellen ist, in dem Vermögensangelegenheiten besorgt werden können.[69] Die väterlichen Rechte enden mit der vom Geschlecht des Kindes abhängigen unterschiedlichen Volljährigkeit des Kindes.[70]

Ein lediges Mädchen kann im übrigen (vor der Pubertät) nicht über seine Person verfügen, sondern ist gezwungen, den von dem Vater oder dem Vormund bestimmten Mann zu heiraten, aber sie gibt dazu ihre formelle Zustimmung, die schweigend erfolgen kann.[71] Ist das Mädchen jedoch eine deflorierte Frau ohne Ehemann, so braucht der Vater das Mädchen wegen ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit nicht aus seiner Personensorge zu entlassen.[72] Im Falle der Vertrauenswürdigkeit des Mädchens steht ihm dieses Recht nicht mehr zu.

---

[63] Klinkhardt S. 58 f.
[64] Klinkhardt S. 59 f.
[65] Klinkhardt S. 75; Pauli S. 69.
[66] Klinkhardt S. 56.
[67] Klinkhardt S. 56; Kasani IV S. 20 der Übersetzung = Klinkhardt S. 20.
[68] Pauli S. 69.
[69] Pauli S. 65 f.
[70] Pauli S. 69.
[71] Hekimoglu S. 34.

Die *Voraussetzungen* um die wilaya als Vormund (wali) ausüben zu können, sind denen der Mutter als Inhaberin der hadanah ähnlich :

- Der Betreffende muß vor allem geistig gesund, ehrbar sein und derselben Religion angehören wie das Kind.[73]
- Außerdem muß der wali dazu in der Lage sein, vorhandenes Vermögen zu verwalten.[74] Als Maßstab dient der Umgang mit dem eigenen Vermögen.

In Ermangelung dieser Eigenschaften scheidet auch der Vater als Inhaber der wilaya aus und seine Stelle nimmt ein vom Richter bestimmter wasi oder ein Verwandter gemäß Berufungsordnung ein.[75] Soweit erörtert wird, ob über die wilaya disponiert werden kann, wird die Frage verneint.[76]

d) Der Ort der Personensorge

Während der Ehe ist der Aufenthaltsort des Kindes der Wohnort der Eltern, der sich nach dem des Ehemannes bestimmt[77] Dieses ergibt sich aus der Auffassung über die Bedürfnisse des Kleinkindes und über die Rolle der Kindesmutter. Dem entspricht es auch, daß der Vater kein Recht dazu haben soll, das minderjährige Kind an einen Ort zu bringen, an dem es von seiner Mutter getrennt ist, obwohl es diese braucht. Andererseits ist es der Frau aber, die in diesem Alter des Kindes stärker an der Personensorge berechtigt ist als der Mann, nicht erlaubt, das Kind an einen anderen Ort zu bringen, da sie selbst die Verpflichtung zum Aufenthalt in der Wohnung des Mannes hat.[78]

2. Die Personensorge bei Wegfall eines Elternteiles

Die aus Koran und Sunna entwickelte „Berufungsordnung“regelt genau, welches Familienmitglied, sofern Vater oder Mutter des Kindes wegen Tod, Scheidung oder Wegzug nicht zur Verfügung stehen, das Recht auf die Personensorge über das Kind hat. Abweichungen hiervon gibt es nur, wenn kein geeignetes Familienmitglied mehr zur Verfügung steht. Dann wird die Personensorge durch den Richter zugewiesen.

a) Die Berufungsordnung der Personensorge der Männer

---

[72] Hekimoglu S. 34; Klinkhardt S. 22.
[73] Pauli S. 70.
[74] Pauli S. 70.
[75] Pauli S. 70.
[76] Pauli S. 70.
[77] Klinkhardt S. 52.
[78] Klinkhardt S. 26, 49.

Ob ein Mann überhaupt die Personensorge ausüben kann, hängt von seinem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind ab : Dieses muß ein sogenanntes *agnatisches Verwandtschaftsverhältnis* (***asuba***) sein : D.h. daß zunächst der Vater selbst, dann der Großvater und erst dann die Brüder des Vaters die Sorge ausüben können, die alle den muslimischen Glauben haben müssen.[79] Die Reihenfolge der Berechtigung bestimmt sich nach der *Nähe* des Verwandtschaftsgrades.[80]

Unterschieden wird dabei nach dem *Geschlecht des Kindes* – ist das Kind ein Mädchen, so muß neben der Berufungsordnung auch ein ehehinderndes Verwandtschaftsverhältnisses des Mannes zu dem Mädchen bestehen. Bei einem Jungen folgt nach dem Sohn des Vollbruders des Kindesvaters bei einem Jungen der Halbbruder väterlicherseits. Dieser kann aber bei einem Mädchen dessen Sorge aufgrund eines die Heirat nicht ausschließenden Verwandtschaftsverhältnisses nicht ausüben. Bei einem Mädchen kommt deshalb dem Bruder der erste Rang zu.

In Ermangelung eines anderen agnatischen Berechtigten als dem Sohn des Halbbruders des Kindesvaters entscheidet der Richter über den Verbleib des Mädchens[81] Dieser übt dann die Vormundschaft aus und weist es demjenigen zu, , bei dem das Mädchen am besten aufgehoben ist. Überträgt der Richter die Personensorge einem kognatischen Verwandten, so erwirbt dieser Mann aber kein Recht hinsichtlich des Kindes, überträgt er es einer Frau, so bleibt das Mädchen für die Dauer der hadanah bei ihr.

Ein Mann, der nicht in einem agnatischen Verwandtschaftsverhältnis zu dem Mädchen steht, hat kein Recht hinsichtlich des Kindes [82], sondern muß nur für es sorgen. Hat ein Junge keine geeignete Verwandtschaft von seiten des Vaters, so ist die Mutter vor dem Mutterbruder und dem Halbbruder mütterlicherseits des Kindes sorgeberechtigt.[83]

Überdies muß der personensorgeberechtigte Mann diese Voraussetzungen erfüllen :

1. Rechts – und Geschäftsfähigkeit (frei, volljährig und vernünftig);

---

[79] Klinkhardt S. 22.
[80] Klinkhardt S. 65.
[81] Klinkhardt S. 65.
[82] Klinkhardt S. 22 f.
[83] Klinkhardt S. 66.

2. Der Mann muß derselben Religion wie das Kind angehören. Sonst besteht kein agnatisches Verwandtschaftsverhältnis. Die Personensorge steht nur Agnaten zu, so kann z.B. ein muslimischer Bruder nicht über ein jüdisches Kind die Sorge ausüben, dafür kommt ein jüdischer Bruder in Frage.
3. Ist das Kind ein Mädchen, so muß er besonders zuverlässig sein.
4. Unter gleichrangigen sorgeberechtigten Geschwistern steht demjenigen, der am frömmsten ist und der Älteste ist, die Sorge zu.[84]

Bei den Schafiiten ist außerdem bei fehlenden sorgeberechtigten Verwandten streitig, ob die Personensorge auf die männlichen Kognaten oder auf den Sultan übergehen soll.[85] Übernimmt ein Mann laut malikitischer Lehre die Personensorge, so soll er eine Frau zur Seite haben, die der leiblichen Pflege des Kindes nachkommen kann.[86] Darüber hinaus sollen die oben bereits erwähnten Voraussetzungen für die wilaya berücksichtigt werden.

b) Die Berufungsordnung der Personensorge der Frauen

Zur Personensorge können nur Frauen berechtigt werden, die mit dem Kind in ehehindernden Verwandtschaft stehen, weil nur so die Gewähr für eine liebevolle Pflege und Fürsorge gegeben werden könne.[87] Für die Berufung zur Personensorge gibt es insoweit eine besondere Reihenfolge, die für die hanefitische Rechtschule so dargestellt werden kann [88]:

1. *Verwandte der Mutter gehen denen des Vaters vor;*
2. *Nähere Verwandte schließen entferntere aus; somit steht z. B. die Großmutter väterlicherseits nach der Mutter und deren Mutter an dritter Stelle; dieses wird jedoch auch anders beurteilt, nämlich daß die Mutterschwester dieser vorgehen soll.*
3. *Weiterhin gilt bei Geschwistern die Reihenfolge Vollschwester – Halbschwester mütterlicherseits- Halbschwester väterlicherseits.*

Außerdem wird Folgendes für die Frau vorausgesetzt :

- Sofern ihr Ehemann nicht in ehehindernder Verwandtschaft mit dem Kind

---

[84] Klinkhardt S. 22, 66 f.
[85] Klinkhardt S. 69.
[86] Klinkhardt S. 73.
[87] Klinkhardt S. 62, so auch die Malikiten, S. 72.
[88] Klinkhardt S. 62 f.

steht, muß sie unverheiratet sein.[89] Dieses beruht auf der Annahme, daß ein entfernterer Verwandter das Kind nicht gut behandeln könnte. Gibt es keine weibliche Verwandte, die diese Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Richter über das Recht zur Personensorge. Bei den Malikiten gilt strikt, daß ihr das Recht auf die Ausübung der Personensorge verloren geht, wenn sie nicht unverheiratet ist. Dieses Recht erlangt sie nur wieder, wenn ihre Ehe aufgelöst wird, bevor ein anderer, der als ihr Nachfolger in Betracht kommt, erfahren hat, daß ihm die Personensorge zusteht.[90]

- Erfüllt eine nach der Berufungsordnung berechtigte Frau die allgemeinen Voraussetzungen nicht, so kann sie aber später die Personensorge wieder für sich beanspruchen, wenn ein Hinderungsgrund wegfällt.
- Gibt es für das Kind keine sorgeberechtigten weiblichen Verwandten, so gehen männliche Geschwister des Vaters vor, mit dem Ergebnis, daß die Schwestern der Mutter und ihre Halbschwestern denen des Vaters vorgehen sollen. *Letzteres wird jedoch unterschiedlich überliefert,* so wird beispielsweise von Mohammed an einer Stelle die Mutterschwester (Tante), an anderer Stelle aber die Halbschwester väterlicherseits als besser geeignet angesehen.[91] Nach der ersten Auffassung werden Abkömmlinge der Eltern der Mutter als besser geeignet angesehen, weil sie im Gegensatz zu der Tante nicht bloß Abkömmlinge der Großeltern sind, sondern näher verwandt sind. In der anderen Deutung zielt dieses Verwandtschaftsverhältnis auf die Bevorzugung der Vaterschwester ab, da das Kind schließlich aufgrund der Zeugung ihm und damit seiner Verwandtschaft zugerechnet wird.

(1) Unterschiede zu der Berufungsordnung der Schafiiten

Die Schafiiten unterscheiden in der Berufungsordnung zunächst, ob nur Frauen oder Männer oder ob beide Geschlechter vorhanden sind. Im ersten Fall richtet sich die Reihenfolge der Berufung nach der Nähe der Verwandtschaft, bei Gleichheit die bessere Erbberechtigung. Die genaue Reihenfolge der Berechtigungen ist jedoch innerhalb der schafiitischen Rechtsschule umstritten. Die Unterschiede reichen dabei von der Meinung, die Vollschwes-

---

[89] Klinkhardt S. 70, so auch die Schafiiten, S. 73 f.
[90] Klinkhardt S. 73 f.
[91] Klinkhardt S. 15.

tern den Vätern vorzuziehen, oder dieses nur bei Fehlen der Großmutter väterlicherseits so zu entscheiden.[92]

(2) Die Unterschiede in der malikitischen Berufungsordnung

Die Malikiten fordern außerdem, daß die Großmutter oder Urgroßmutter in der Stadt des Vaters des Kindes leben.[93] Innerhalb der malikitischen Berufungsordnung bleiben aber einige Bevorrechtigungen umstritten, im übrigen gelten dieselben Voraussetzungen für die Übernahme der Personensorge.[94] Strittig ist bei den Malikiten, ob eine Frau, die testamentarisch als Vormund eingesetzt wurde, durch Heirat als Sorgeberechtigte ausscheidet.[95] Nach der h. M. innerhalb dieser Rechtsschule soll die Heirat aber kein Grund für den Verlust sein.

3. Die Personensorge nach Auflösung der Ehe

Grundsätzlich werden die unmündigen Kinder bei der Trennung der Eltern vorzugsweise der Mutter oder deren Familie überlassen bis es etwa 7 Jahre alt ist. [96] Kommt das Kind zu der Familie der Mutter, so übt diese die Vormundschaft aus, solange die Kinder noch nicht selbständig genug sind. Nach der unwiderruflichen Scheidung ist zwischen zwei Arten der Personensorge zu differenzieren : Zum einen die, die nur den weiblichen Verwandten zusteht, zum anderen die Personensorge, die nur den männlichen Verwandten zusteht.

a) Die Sorgeberechtigung der Mutter

Wie bereits erörtert, steht während der ersten Lebensjahre des Kindes die Personensorge nur der Mutter bzw. den anderen weiblichen Verwandten zu. Nach der Scheidung bedeutet dies, daß sie das Kind zwecks der Erfüllung dieser Aufgaben von dem Vater entfernen darf. Aber ihr kommen neben der Sorge für Ernährung, Bekleidung, Reinigung und dem Kümmern um das leibliche Wohl des Kindes keine weiteren erzieherischen Aufgaben oder die Vermögensverwaltung zu. Dies obliegt dem Vater und seiner Machtbefugnis

---

[92] Klinkhardt S. 68.
[93] Klinkhardt S. 72.
[94] Klinkhardt S. 72.
[95] Klinkhardt S. 74.
[96] Esposito S. 37; Karasan – Dirks S. 17.

über das Kind.[97] Die Mutter kann also keine Verfügungs – oder Verpflichtungsgeschäfte für das Kind abschließen.

Nach Ablauf der Wartefristen gilt folgendes für die Mutter und das Kind, das ihrer Obhut aufgrund seines Alters bedarf :

- Die Frau kann mit dem Kind in ihre Heimatstadt zurückkehren, wenn dort die Ehe geschlossen wurde. Das Kind und die Ehe werden dann als in der Heimatstadt der Mutter verwurzelt angesehen, was der Mann bei der Eheschließung akzeptiert hat. Dementsprechend ist sich bei einer Scheidung nach diesem Umstand zu richten.[98] Nur für die Dauer der Ehe bestand für die Frau die Pflicht, dem Mann zu folgen.
- Wurde die Ehe nicht an dem Heimatort der Frau geschlossen, so ist sie nicht zu einem Wegzug mit dem Kind berechtigt. Hier fehlt nämlich das Einverständnis des Mannes für den Aufenthalt und die Personensorge des Kindes in der Heimatstadt der Mutter.
- Nicht erlaubt ist der Mutter in eine fremde Stadt, in der die Eheschließung erfolgt war und die nicht ihre Heimatstadt ist, zu ziehen. Dieses gilt in dem Zusammenhang auch für die Heimatstadt des Mannes, die als fremd gilt, wenn das Ehepaar nicht dort gelebt hat. Die Eheschließung in letzterer Stadt gilt also nicht als Hinweis des Mannes dafür, daß dort die Personensorge über das Kind ausgeübt werden darf. [99]

Wesentlich ist auch noch die Entfernung von einem Ort zum nächsten, schließlich soll gewährleistet werden, daß der Vater sein Kind besuchen kann.[100] Eine Rolle spielt auch, ob die Eheleute in einem Dorf oder einer Stadt gelebt haben – ist das Dorf, in das die Mutter das Kind bringen will, nahe der Stadt oder dem Dorf, in dem die Ehe geschlossen wurde, so darf die Mutter es.[101] Lebten die Eheleute jedoch in der Stadt und die Mutter will das Kind in das sich in der Nähe befindliche Heimatdorf ihres Mannes bringen und dort wurde die Ehe nicht geschlossen, so ist ihr dieses zu versagen. Begründet wird dieses mit der Gefahr der Verformung des Minderjährigen durch die gröberen Sitten auf dem Lande, welche dem Kind schaden.[102] Ge-

---

[97] Klinkhardt S. 50 f.
[98] Klinkhardt S. 26, 51 ff.
[99] Klinkhardt S. 52 f.
[100] Klinkhardt S. 28.
[101] Klinkhardt S. 28, 58.
[102] Klinkhardt S. 28 f., 54.

nau festgelegt ist dabei in der malikitischen Rechtsschule eine erlaubte Entfernung von ca. 24 Kilometern.[103] *Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Mutter keine Rechtsmacht über das Kind.*[104]

Wesentlich ist unter heutigen Gesichtspunkten vor allem, daß die Mutter ihr Kind nicht in *nichtmuslimische Länder* bringen darf, auch wenn sie aus einem solchem stammt oder der Mann sie sogar dort geheiratet hatte. Nach der muslimischen Auffassung zerfällt nämlich die Welt in den islamischen Staat (***dar al – islam***) und die noch nicht dem Islam unterworfenen Gebiete (***dar al – harb***). So könne das minderjährige Kind Schaden nehmen, wenn es durch die Sitten der Ungläubigen geformt würde. Dies gilt bei den Schafiiten nicht, wenn beide Elternteile Angehörige eines nichtmuslimischen Staates sind.[105]

b) Das Wahlrecht des Kindes

Nach Auffassung der Schafiiten wird nach der Auflösung der Ehe nicht zwischen der Berechtigung der Personensorge für Vater oder Mutter unterschieden, vielmehr geht diese Auffassung von einem *Wahlrecht des Kindes* aus. Dies ist dem Kind ab 7 oder 8 Jahren gestattet, weil es dann als geistig reif genug und urteilsfähig angesehen wird.[106] Diese Altersgrenze ist aber nicht als verbindlich anzusehen. Das Kind darf aber nicht wählen, wenn es geisteskrank ist oder die von ihm ausgewählte Person die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Wählt das Kind beide Eltern aus oder wählt gar nicht, so muß zwischen den Eltern gelost werden.[107] Dabei ist die Wahl des Kindes jedoch nicht abschließend, denn man geht davon aus, daß das Kind den Elternteil auswählt, den es gerade braucht.[108]

Dieses Wahlrecht lassen die Hanefiten nicht zu, weil das Kind erfahrungsgemäß für den Elternteil ,der es vernachlässigen würde, optieren würde. Dieses entspräche aber nicht dem Interesse des Kindes[109] und der Überlieferung des Propheten, wonach nur ein volljähriges Kind wählen darf.

Nach malekitischer Rechtsschule hat das Kind ebenfalls kein Wahlrecht[110].

---

[103] Klinkhardt S. 60.
[104] Klinkhardt S. 27.
[105] Klinkhardt S. 29, 44 (auch die Malikiten), 55.
[106] Klinkhardt S. 70 f.
[107] Klinkhardt S. 39, 71.
[108] Klinkhardt S. 40.
[109] Klinkhardt S. 70 f.
[110] Klinkhardt S. 59.

4. Die Adoption und die Legitimanerkennung eines Kindes

Der Islam kennt die Adoption nicht.[111] Daher müssen Unterscheidungen bei der Frage nach des Rechtes auf die Personensorge gemacht werden in bezug auf die Legitimiät bzw. die Illegitimität des Kindes, da das islamische Recht nur eheliche Kinder als legitim bezeichnet[112]. Adoptierte Kinder haben nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie die ehelichen Kinder, der Verwandtschaftsgrad wird nicht als derselbe angesehen[113]. Das Kind kann lediglich vom Vater oder einem anderen als legitim anerkannt werden[114] mittels des ***ikrar*** ,dem Anerkenntnis, bei dem aber die *Vaterschaft zugrunde* gelegt wird. *Der ikrar hat also nichts mit der Adoption zu tun.* Die Ansicht, daß die Adoption von Kindern denjenigen zugute kommen soll, die keine eigenen Kinder haben konnten, wird im Islam abgelehnt[115] (Koran 33, 4 - 5)

„..Gott ...hat eure Adoptivsöhne nicht wirklich zu euren Söhnen gemacht“

„Und nennt sie nach ihren Vätern. Das ist gerechter in den Augen Gottes. Wenn ihr ihre Väter nicht kennt, dann gelten sie als eure Brüder in der Religion und eure Schützlinge.“

Im Ergebnis soll die Fürsorge für Kinder, die nicht einer rechtmäßigen Ehe entstammen, der Staat leisten, damit diese Kinder nicht für die Sünden ihrer Eltern büßen müssen.[116] Durch den Ehebruch seiner Eltern soll ein Kind keinerlei Nachteile in der Gesellschaft erfahren, es soll wie alle Muslime behandelt werden – ein Auswuchs des Faktes, daß der Islam kein Minderheitenproblem kennt, sondern den Gleichheitsgrundsatz anwendet [117].

a) Die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder

Da alle Kindern als die Zukunft der Menschheit eine immense Bedeutung haben, sollen sie eine gleichermaßen gute Erziehung und Ausbildung mit religiöser Prägung erhalten [118]. So heißt es im Koran 8, 28 :

„Und wißt, daß Euer Vermögen und eure Kinder ei ne Versuchung sind und daß Gott einen großartigen Lohn bereithält.„

---

[111] Rauscher S. 136.
[112] Pauli S. 127.
[113] Karasan – Dirks S. 18; Koran 33. Sure, Vers 4 - 5
[114] Coulson / Yehia S. 22, Dilger in ZfRW 1978 S. 298; Siddiqi S. 248 f.
[115] Siddiqi S. 248.
[116] Siddiqi S.249.
[117] Ramadan S. 180 f.; Siddiqi S.249.
[118] Siddiqi S. 250, 252.

Die Legitimität des Kindes entsteht allein durch die Empfängnis während der Ehe, d.h. das Kind darf erst nach dem Minimum – Zeitablauf von 6 Monaten geboren worden sein.[119] Dieses trifft auch auf Kinder, die von einer Witwe oder geschiedenen Frau innerhalb einer Zeitspanne bis zu zwei Jahren nach dem Tod des Mannes oder der Trennung geboren werden, zu[120]. Illegitim sind hingegen Kinder, die vom mutmaßlichen Vater verleugnet oder von einer des Ehebruch Bezichtigten geborenen sind : Wenn eine geschiedene Ehefrau das Ende ihrer legalen Enthaltungsperiode anerkannt hat und mehr als sechs Monate darauf einem Kind das Leben schenkt, wird es als illegitim betrachtet[121].

Für illegitime Kinder gibt es keinen regelnden Text, der ihre Familienzugehörigkeit ordnet :

Sie werden zwar als Kinder ihrer Mutter angesehen[122], aber sie gehören nicht der Familie ihrer Mutter an und können nicht denselben Namen tragen. Die islamische Familie beruht auf dem Patriarchat und kann sich deshalb nur durch die männliche Linie berufen.[123] In der muslimischen Gesellschaft gibt es genügend Möglichkeiten nach dem Koran, Skandale zu vermeiden[124]: Die Theorie von dem *im Mutterleib eingeschlafenen Kindes*, nach der ein Embryo zwei bis gar fünf Jahre brauchen kann, um sich zu entwickeln; daneben noch die Vorstellungen über den *versehentlichen Beischlaf*[125] und den praktisch fast nicht beweisbaren *Ehebruch*[126], für den die Todesstrafe (zina) verhängt wird und der die nasab durchtrennt[127]. Allerdings kann der Ehemann der Mutter das Kind genauso mittels eines religiösen Rituals abstreiten, daß das Kind das seine ist.[128] Diese Prinzipien des islamischen Rechts sind bis in die heutige Zeit in ihren Grundsätzen die gleichen geblieben. Zwischen einem Kind, das aus einer solchen unehelichen Verbindung folgt, und seinem Vater wird dem Begriff der Illegitimität folgend jede Rechtsverbindung, d.h. Erb – oder Unterhaltsberechtigungen, verneint. [129] In

---

[119] Coulson / Yehia S. 21; Wengler in StAZ 1985 S. 270 Fn. 5
[120] Esposito S. 28.
[121] Esposito S. 28.
[122] Köhler S. 62; Rauscher S. 136.
[123] Karasan – Dirks S. 18.
[124] Karasan – Dirks S. 18; Koran 24. Sure, Vers 18.
[125] Karasan – Dirks S. 18.
[126] Karasan – Dirks S. 18.
[127] Coulson / Yehia S. 22; Dilger in ZfRW 1978 S. 287, Rauscher S. 124.
[128] Coulson / Yehia S. 22.
[129] Pauli S. 127.

diesem vom favor legitimitatis geprägten rechtlichen Kontext ist das Institut des ***ikrar*** hinein zu lesen , während eine Legitimation durch nachfolgende Eheschließung oder Erklärung, weil sie einen illegitimen Zustand voraussetzt, dem muslimischen Recht unbekannt ist.[130] Der ikrar bezeichnet die Legitimanerkennung, d.h. daß der Vater sein Kind als legitim anerkennt.[131] Ein solches Anerkenntnis dient als Beweismittel für die widerlegliche Vermutung legitimer Abstammung.[132] Im Koran 6, 151 heißt es über die Waisenkinder :

„Und nähert Euch nicht dem Vermögen des Waisenkindes,
es sei denn auf die beste Art, bis es seine Vollkraft erreicht hat...“

b) Voraussetzungen des ikrar

Zum Verständnis des ikrar seien dessen Voraussetzungen genannt :

1. Die (legitime) *Vaterschaft eines anderen* darf nicht feststehen.[133]
2. Zwischen Anerkennenden und Kind muß ein *Altersunterschied* von 12 bis 12 ½ Jahren bestehen, so daß die *Vaterschaft tatsächlich möglich* erscheint.[134]
3. In der sunnitischen Lehre muß das Kind dem Anerkenntnis *zustimmen*, wenn es bereits ein verständiges Alter erreicht hat.

Eine *spätere Zustimmung* des Kindes ist nicht erforderlich.[135]

4. Erforderlich ist, daß die Umstände der Geburt das Anerkenntnis plausibel erscheinen lassen.[136]

Der ikrar kann formlos erklärt aber nicht widerrufen werden, vorausgesetzt, daß er wirksam und unwiderlegt ist, bewirkt er die Legitimität des Kindes von Geburt an.[137] Mit dem Ikrar tritt also ex tunc die wilaya des Vaters ein und die Mutter verliert hinsichtlich dessen an Bedeutung, die sie vorher durch ihre feststehende Verwandtschaft zu dem Kind hatte.[138]

II. Zusammenfassung und Rückschlüsse

Nach den oben gemachten Feststellungen lassen sich bezüglich der zur Personensorge berechtigten Personen folgende Aussagen machen :

---

[130] Pauli S. 128 f.; Dilger ZVglRW 77 (1978) S.286.
[131] Pauli S. 128.
[132] Pauli S. 129.
[133] Esposito S. 28; Pauli S. 129; Wengler in StAZ 1985 S. 269.
[134] Esposito S. 28; Pauli S. 129.
[135] Pauli S. 130.
[136] Pauli S. 130.
[137] Pauli S. 131, Rauscher S. 123.

- Die Berufungsordnungen gestalten sich sehr unterschiedlich, wenn es sich um Rangfolgen handelt, bei denen gleichermaßen Männer und Frauen zu berücksichtigen sind.
- Die sonstigen Voraussetzungen für die Personensorge ähneln sich sehr, es wird insbesondere Wert auf die Frömmigkeit und die Rechtschaffenheit der Person sowie auf ein die Heirat ausschließendes Verwandtschaftsverhältnis gelegt.
- Auf das Kindeswohl wird in concreto bei der Zuordnung an einen Personensorgeberechtigten erst eingegangen, wenn typisierende Regelungen das Kindeswohl beeinträchtigen.[139]
- Der Vater hat ein absolutes Anrecht auf die Personensorge, solange bis das Kind besonnen und selbständig ist[140]. Daran läßt sich auch eine strikte Trennung der Personensorge nach dem Geschlecht des sorgenden Elternteils festmachen.
- Auffällig ist, daß bei einem weiblichen Kind stets die weiblichen Verwandten den männlichen bezüglich der Personensorge bevorrechtigt sind. Dies ist jedoch im weiteren Umkreis der Vormundschaft bei der Vermögenssorge und der Verehelichung die Ausnahme - Die wilaya meint die umfassende väterliche Gewalt, die allgemeine Machtbefugnis, die nur für die Dauer der hadanah beschränkt ist [141]. Die hadanah ist ihrerseits Unterbereich der wilaya [142], so daß beide Institute zusammen gesehen werden müssen.
- Die wilaya ist die Verfügungsgewalt gegen sich selbst im Privatrecht oder über eine andere Person im Rahmen der Vormundschaft über das Kind *und* über die Ehefrau. Dies gilt auch für die Dauer der Wartefristen nach widerruflicher Scheidung, da die widerrufliche Verstoßung die eheliche Gemeinschaft nicht aufhebt.[143]
- Eine Scheidung ändert nichts an der Sorgerechtsverteilung zwischen den Eltern.[144] Aber es stehen dem Vater besondere Rechte zu., so daß zwi-

---

[138] Dilger in ZfRW 978 S. 299.
[139] Henrich in IPrax 1993 S. 83.
[140] Jones in DRiZ 1996 S. 327.
[141] Klinkhardt S. 45; Pauli S. 65.
[142] Klinkhardt S. 46.
[143] Klinkhardt S. 47.
[144] Pauli S. 70.

schen der Personensorge bei Bestehen der Ehe und nach Auflösung der Ehe zu unterscheiden ist [145].

- Dadurch, daß die Befugnisse und die Trägerschaft bei hadanah und wilaya ex lege detailliert bestimmt sind, kommt dem Richter wenig Bedeutung zu.[146] Der Richter nimmt erst eine tragende Rolle ein, wenn er in den modernen muslimischen Rechtssystemen hinsichtlich des Kindeswohls, der Verlängerung der hadanah oder dem Entzug des Sorgerechts in Einzelfällen Entscheidungen treffen muß.[147]
- Man kann sagen, daß das Kindeswohl bei der Sorgerechtsverteilung hinsichtlich der Eignung des möglicherweise Berechtigten eine Rolle spielen *kann.*

C. DAS RECHTS – UND FAMILIENSYSTEM DER TÜRKEI

Der Erklärung bedürfen zum Verständnis und der besseren Vorstellung der islamisch - türkischen Lebensart einige Begriffe bezüglich des Terminus Familie, die sich von den deutschen inhaltlich unterscheiden. So versteht man unter dem Begriff „Familie„ eine mehr oder weniger kleine Gruppe von Personen, die zusammen leben und nach außen eine Einheit bilden[148]. Zu dieser gehören oft eine Vielzahl anderer Mitglieder, da die Blutsverwandtschaft bei patriarchalischen Familienstrukturen eine große Rolle spielt und höher bewertet wird als die eheliche Verbindung zwischen Mann und Frau.[149] Diese Art von Familie, die ***Asaba*** –(Sippschaft) wich der Familie im westlichen Sinne im Laufe des Wachstums der Städte mit der Industrialisierung.[150]
Dabei ist die Familie in der traditionellen Türkei, also in den Dörfern, entgegen dem heute in westlichen Gefilden üblichen Individualismus der einzelnen Familienmitgliedern untereinander und nach außen erkennbar, ein kohärentes Ganzes[151]. Der einzelne Mensch kann sich nur durch die Angehörigkeit zu einer Familie behaupten[152] : Jeder erhält seinen Platz und seine Stellung unter

---

[145] Fingerlin / Mildenberger S, 46; Klinkhardt S. 46.
[146] Pauli S. 70.
[147] Pauli S. 70.
[148] Karasan – Dirks S. 5, 49.
[149] Karasan – Dirks S. 5.
[150] Cuolson / Yehia S. 20
[151] Coulson / Yehia S. 20; Karasan – Dirks S. 7.
[152] Karasan – Dirks S. 7.

den Mitmenschen erst durch den Rang, den er in seiner Familie einnimmt[153]. Insoweit ist der Einfluß des Islams, wie er bereits in den obigen Ausführungen geschildert wurde, gut aufzuspüren.

Nach der Rechtsprechung und Lehre ist die Ehe in der Türkei ein Vertrag, der den Mann und die Frau zu innigstem Zusammenleben verbindet, die in jedem Fall zivilrechtlichen Bestimmungen zu folgen hat.[154] Die reine Imam – Ehe lässt keine rechtlichen Folgen entstehen, so daß der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Ehe und der Familie sich nur auf die Zivilehe bezieht.[155]

Der türkische Lebensstil hat sich aus tausendjährigen sozialen Gesetzen und Bräuchen entwickelt, das Sozial – und Familienbewußtsein basiert auf diesem Umstand. Die so aus der religiösen Gesetzgebung entstandene familienrechtliche Mentalität weist die grundlegende Tendenz auf, dem Mann eine prädominierende Stellung in Haus und Gesellschaft einzuräumen.[156]

Vor der Islamisierung gab es das patriacharlische Familiensystem nicht, vielmehr war es ein gemischt egalitäres System, in dem Mann und Frau die gleichen Rechte besaßen.

Das Verfassungssystem der Türkei allerdings sieht eine auf die „anerkannten Religionen“beschränkte Religionsfreiheit vor [157]. Das Laiszismusprinzip ist neben dem Nationalismusprinzip die wichtigste Attitüde der türkischen Verfassungsordnung, allerdings ist dieses in der verfassungspolitischen Praxis sehr umstritten. Verfolgtes Ziel ist eigentlich – jedenfalls von der Verfassung ausgehend – die Abkehr von der dominierenden Macht des Islams[158]. Die islamische Religion steht danach im Verdacht, die Rückkehr zur Einheit von Staat und Kirche zu fordern, da diese die modernen Strukturen des türkischen Staates, so wie sie angestrebt werden, nicht fördert[159]. Die Religionsfreiheit ist daher zugleich wichtige Funktion des Laizismusprinzips und steht in einem Spannungsverhältnis zu diesem[160]. Mit der Rezeption des abendländischen Gesetzbuches der Schweiz wollte sich die Türkei endgültig und un-

---

[153] Karasan – Dirks S. 7.
[154] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 106.
[155] Rumpf S. 249.
[156] Karasan – Dirks S. 6.
[157] Rumpf S.43.
[158] Rumpf S. 105 f.
[159] Rumpf S. 105 f.

verzüglich aus dem islamischen Glaubensdogma [161] herauslösen und für sich ein neues Zivilrecht schaffen. Die Türkei versprach sich von dieser Rezeption darüber hinaus die Annahme der Zivilisation und eine Zukunft in einem für das Familienrecht zivilisierten Leben, was nur durch eine weitreichende Justizreform gelingen könne.[162] Dabei sollte das schweizerische Gesetz als Vorlage dienen, weil es damals als das modernste und gleichzeitig als das praktikabelste galt.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch ist auch heute noch in Kraft. Durch die Übernahme dieses Gesetzbuches wurde die Stellung der Frau im Zuge der Einführung des Gleichberechtigungsprinzips erheblich verbessert[163].

Die Eheverordnung von 1917 war in der Türkei für das Familienrecht die erste Kodifikation des türkischen Scheidungsrechts und die erste Verbindung zwischen Staat und Familie, die bisher unangetastet von gesetzlichen Regelungen neben dem Koran war und als Tabu galt.[164] Einschneidende Änderungen bestanden vor allem darin, daß es sich bei dieser Regelung um einen staatlichen Gesetzgebungsakt handelte, der nicht von Gott kam.[165]

Wichtig war insbesondere auch, daß die Rechtssicherheit mit der Aussicht auf regelmäßige Rechtspflege zunahm.[166] Weiterer Fortschritt für die Ehefrau war die Aufhebung der einseitigen Scheidungsbefugnis des Mannes.[167]

Das islamische Ehescheidungsrecht war also zugleich das alte türkische Ehescheidungsrecht, das für alle Muslime im Reich galt, lediglich Andersgläubige konnten ihr eigenes Familienrecht anwenden.[168]

Die Verfassungsprinzipien der Türkei führten zum Erlaß von familienrechtlichen Spezialgesetzen und Rechtsverordnungen. Dieses begünstigte die Entstehung von Unstimmigkeiten zwischen den einschlägigen Bestimmungen des türkischen Zivilgesetzbuches [169] einerseits und solchen später erlassenen Rechtsverordnungen und Spezialgesetzen andererseits, z.B. dem Adoptionsgesetz von 1982, dem Personenstandgesetz von 1984 und der

---

[160] Karasan- Dirks S. 129; Rumpf S. 110.
[161] Scholler / Tellenbach – Öztan S. 86.
[162] Scholler / Tellenbach – Öztan S. 86.
[163] Gürpinar S. 113: Hekimoglu S. 159.
[164] Kuran S. 19.
[165] Kuran S. 19.
[166] Kuran S. 20.
[167] Hekimoglu S. 159; Kuran S. 20.
[168] Kuran S. 8.
[169] Im Folgenden kurz als TZGB bezeichnet.

gesetz von 1982, dem Personenstandgesetz von 1984 und der Verordnung über die Eheschließung von 1985.[170]

Aber es hat nicht nur die islamische Religion die überlieferten Verhaltensweisen der Türken geprägt, bevor sich die türkischen Stämme zum Islam bekehrten, bestand ein zwischen Mann und Frau egalitäres System, das dem der heute westlichen Welt ähnlich ist, wenn auch nicht an die westliche Emanzipation dabei zu denken ist.[171] Dieses Merkmal hat sich mit den islamischen Familienregeln vermischt und existiert in der heutigen Gesellschaft fort.

Wie konnte jetzt mit Hilfe des schweizerischen Rechts ein eigenständiges nationale Zivilrecht in der Türkei entstehen ?

Die Türkei befindet sich seit der Säkularisierung auf der Gratwanderung zwischen der schweizerischen Rechtsprechung und ihrer eigenen, da sie zwar nicht das Recht imitieren oder nachahmen will, aber gleichzeitig die in der Schweiz geltenden Lehren und die Rechtsprechung auch nicht vernachlässigen kann.[172] Vielmehr sind die türkische Rechtsprechung und Lehre sich einig, daß ein nationales Recht entstanden ist, und der Richter nicht an die Auslegung und Anwendung in der Schweiz gebunden ist.[173]

De facto kann sich eine Gesellschaft nicht, wenn sie Bräuche, Religion und Sitten pflegte, plötzlich ändern und zu anderen Traditionen übergehen.[174] Dieses bewirkt insbesondere im Familienrecht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Islam und dem TZGB, welches in erster Linie in den ländlicheren Gegenden zu einer Rivalität der Rechtssysteme führt. So leisten im Gegensatz zu den Städten, in denen das „neue„Recht bereits integriert ist, ländliche Gegenden auch nach über 70 Jahren noch Widerstand gegen dieses System und wenden es nicht an.[175] So werden Ehen nur von einem Imam geschlossen[176] oder die Ehe wird nach islamischen Vorschriften geschieden, zumal dieses für den beteiligten Ehemann nach der Erschwerung der Scheidung durch das TZGB sehr viel einfacher war.[177]

Der Einfluss, den diese Umstände auf das Sorgerecht über die Kinder ausüben ist nunmehr bei der weiteren Darstellung herauszuheben. Sicher ist vor

---

[170] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 90.
[171] Karasan- Dirks S. 129.
[172] Kuran. S. 30 f.
[173] Kuran S. 32.
[174] Kuran S. 32 f.
[175] Kuran S. 33.
[176] Von Kenne in FamRZ 1990, S. 1205 (1205).

diesem Hintergrund, daß sich der Gesetzgeber so zum Erlassen von Sondergesetzen oder zur Sanktion rechtswidriger Handlungen gezwungen sieht.[178]

I. Das geltende Personensorgerecht in der Ehe

Mit der Annahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches kam ein sehr weitgehendes persönliches Bestimmungsrecht über den Verbleib der Kinder nach der Scheidung der Ehe zustande. In Art. 148 TZGB wird ausführlich geregelt, daß der Richter „die notwendigen Maßnahmen ergreift zur Sicherung der Fortdauer der elterlichen Autorität und der persönlichen Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, nachdem er den Vater und die Mutter über dieses Thema angehört hat".

Da in der Türkei bei der Ehescheidung das Schuldprinzip und das Zerrütungsprinzip Anwendung finden[179], ist dieses auch bei der Frage der Zuordnung der Kinder zu berücksichtigen. Allerdings werden die Kinder nicht automatisch dem unschuldigen Elternteil zugesprochen, sondern aufgrund ihres Wohlergehens dem Vater, der Mutter oder einer dritten Person. In jedem Fall sollen die Kinder aber die Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht erhalten. Gesetzlich verankert geblieben ist die Rolle des Vaters als Familienoberhaupt, Art. 152 I, sowie die Unterordnung der Frau gegenüber dem Mann[180]. Die Frau soll das Haus möglichst nicht verlassen und nur für die Familie sorgen.[181] Weiteres Relikt des Islam ist das unbedingte Recht des Mannes auf die Bestimmung des Wohnortes gemäß Art. 152 II TZGB.[182]

1. Sorgerecht und Vertretung des Kindes während der Ehe

Die elterliche Gewalt wird von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt, bei Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 263 TZGB [183] : Grundsätzlich überstimmt der Wille des Vaters den der Mutter[184]. Die elterliche Gewalt umfaßt auch die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens, die in Art. 278 – 289 TZGB geregelt sind, sowie dessen Vertretung, Art. 268 TZGB.

---

[177] Scholler - Tellenbach - Öztan S. 113.
[178] Kuran S. 33; Scholler - Telllenbach - Öztan S. 89, 119.
[179] Scholler -Tellenbach - Öztan S. 113.
[180] Hekimoglu S. 162.
[181] Hekimoglu S. 162.
[182] Hekimoglu S. 164.
[183] Hekimoglu S. 168.
[184] Hekimoglu S. 168.

Die elterliche Gewalt endet mit der Volljährigkeit des Kindes, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, Art. 11 TZGB.

2. Die Kindessorge während der Trennung

Während des Scheidungsverfahrens bleibt das Kind, nach einer Ermessensentscheidung des Richters auf der Grundlage des Kindeswohls, bei der Mutter oder bei seinem Vater.[185] Während dieser Zeit bleibt das Recht zur gemeinsamen Sorge bestehen, dieses endet erst, wenn der Richter die Entscheidung über das Sorgerecht im Rahmen der Scheidungsvereinbarungen getroffen hat.

3. Die Kindessorge nach der Ehescheidung

Die Ehe, eigentlich auf Lebenszeit geschlossen, kann nur durch Richterspruch geschieden werden, wenn sie an besonderen Mängeln leidet, die sich auf das Führen der Ehe oder auf deren Zustandekommen beziehen[186]. Nur im ersten Fall erfolgt die Scheidung, anderenfalls wird sie für ungültig erklärt.[187]
Das türkische Ehescheidungsrecht wird vom Zerrüttungsprinzip beherrscht, ebenso wie das schweizerische. Dieses Prinzip findet aber in beiden Systemen seine Beschränkung im Verschuldensprinzip, welches die schuldhaften Ursachen der Zerrüttung in den Vordergrund stellt[188]. Dadurch soll der schuldlose Ehegatte geschützt werden.
Die Scheidungsfolgen werden im Beisein und unter Genehmigung des Richters, der nicht an Parteianträge gebunden ist, vereinbart[189], Art. 150 Ziff. 5 TZGB. Alle hinsichtlich des Kindes getroffenen Vereinbarungen gelten bis zur Volljährigkeit, abgeändert werden können diese nach dem entsprechenden Verfahren gem. Art. 149 TZGB.[190] Die Scheidungsnebenfolgen unterliegen der clausula rebus sic stantibus, Art. 149.
Nach dem Gesetz kann das Sorgerecht beiden Elternteilen zugesprochen werden : Die Ermessensentscheidung des Richter wird von der Ermittlung des Kindeswohl getragen, so muß der Richter von Amts wegen ermitteln,

---

[185] Gürpinar S. 135; Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 162, 209.
[186] Kuran S. 101, 134 f.
[187] Öztan S. 112 f.
[188] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 5 f.; Rumpf in ZfRV 1988 S. 272.
[189] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 125, 139, 148.
[190] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 149.

welche Entscheidung recht und billig ist [191]. Seine Entscheidung hängt nicht von den Vereinbarungen der Ehegatten ab.[192] Bei der Ermittlung der Entscheidung, welchem Elternteil das Sorgrecht zugesprochen wird, ist zu berücksichtigen,

- daß eine Kontinuität der Bindungen des Kindes gewährleistet wird;
- das Alter des Kindes;
- die soziale Umgebung des Kindes;
- der Wunsch des Kindes;
- insbesondere die Person des Elternteiles und dessen Eignung zur Erziehung aber nicht die soziale Stellung.[193]

Nicht von Bedeutung für die Entscheidung soll das Verschulden eines Elternteiles an der Scheidung sein.[194]

Derjenige, der nicht das Sorgerecht ausübt, hat zum Unterhalt des Kindes einen Beitrag zu leisten – in den meisten Fällen ist dies der Mann.[195]

Die Entscheidung des Richters bleibt bis zur Volljährigkeit des Kindes in Kraft, sie kann aber im Verfahren nach Art. 149 TZGB abgeändert werden.[196]

4. Die Regelung eines Umgangsrechts

Da nur ein Elternteil das Recht zur Sorge erhält, ist im TZGB ein Umgangsrecht für den nicht sorgenden Elternteil eingeführt worden. Dieses ist in Art. 148 II TZGB geregelt. Die Gestaltung des Umgangsrechtes obliegt dem Richter, er hat bei seiner Entscheidung das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen, welches das Alter, die Gesundheit und die geistige Entwicklung des Kindes umfasst.[197] In diesem Sinne und der besonderen Gewichtung des Familienlebens in der Türkei entsprechend steht das Umgangsrecht auch den Großeltern zu[198]. Dieses resultiert aus der Lückenfüllung gemäß Art. 1 I TZGB: Der persönliche Verkehr mit den Großeltern ist für das Kind von Vorteil für seine geistige und sittliche Entfaltung und für die Anwartschaft

---

[191] Gürpinar S.134; Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 209.
[192] Hohloch / Nocon kap. 6B Rn. 220.
[193] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 209.
[194] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 211.
[195] Rumpf in ZfRV 1988 S. 283.
[196] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn.226.
[197] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 226.

auf das Erbe der Großeltern.[199] Dieses Umgangsrecht darf allerdings nicht im Hause des Inhabers der elterlichen Gewalt ausgeübt werden.[200] Das Kind soll nicht den Konfrontationen der Eltern ausgesetzt sein sondern soll mit dem Elternteil, der das Sorgerecht nicht inne hat, allein sein können. Außerdem soll so eine zu starke Kontrolle oder Vereitelung des Umgangsrechts vermieden werden. Dazu kann das Umgangsrecht durch einen Zwangstitel durchgesetzt werden; andersherum kann der Inhaber der elterlichen Gewalt die Kindesherausgabe per Gerichtsurteil einklagen.[201] Ein Verzicht auf das Umgangsrecht kommt entsprechend den familiären Vorstellungen (s.o.) nicht in Betracht, denn es stellt ein Persönlichkeitsrecht des Elternteils dar, der nicht das Recht zur Sorge hat.[202] So umfasst es ein Besuchs-recht, mindestens muß jedoch telefonischer oder schriftlicher Kontakt gewährleistet werden.[203]
Trotz der Einstufung als Persönlichkeitsrecht ist es aber dennoch kein unantastbares Recht der Eltern, dieses würde den Aspekten des Wohles des Kindes widersprechen.

II. Das Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern

Das während der Ehe geborene Kind ist ehelich, ein Brautkind kann auf Antrag nach Art. 249 ff. TZGB für ehelich erklärt werden. Die rechtmäßige Abstammung eines unehelichen Kindes von seiner Mutter ist durch Geburt bewiesen.[204] Im übrigen tritt für nichteheliche Kinder durch nachfolgende Eheschließung der Eltern Legitimation ein.[205] Diese nachträgliche Legalisierung hat bisher die Schaffung von sieben Sondergesetzen erfordert, die soziale Gerechtigkeit herstellen sollen.[206]
Die Voraussetzungen für die Unehelichkeit sind die folgenden :

- verleugnet der Mann das Kind innerhalb eines Monats nach Geburt, indem er die nötigen Beweise für die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft ins Feld führt (Art. 242 – 243 TZGB).

---

[198] Gürpinar S. 135 f.; Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 230; Scholler /Tellenbach - Öztan S. 123.
[199] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 123.
[200] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 226.
[201] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn.232.
[202] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 223 f.
[203] Hohloch / Nocon Kap. 6 B Rn. 223 f.
[204] Karasan – Dirks S. 42
[205] Von Kenne in FamRZ S. 1205; ZfJ 1991, S. 500 (501).
[206] Von Kenne in FamRZ S. 1206; Scholler / Tellenbach - Öztan S.89, 119.

- Wurde das Kind 180 oder weniger Tage nach der Trauung geboren oder waren die Eltern zur mutmaßlichen Zeit seiner Zeugung voneinander getrennt, so genügt die einfache Verleugnung von seiten des Mannes.
- Außerdem können eventuelle Miterben oder andere Personen einen Verleugnungsprozeß eröffnen, selbst wenn das Kind vom Vater anerkannt wurde, Art. 245 II TZGB.

Wenn eine von einer Mutter eingereichte Vaterschaftsklage gerichtlich anerkannt worden ist, muß der Vater der Mutter einen Schadensersatz für die Kosten der Entbindung, des Unterhalts der Mutter während mind. 4 Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt leisten (Art. 304 TZGB). Der Mutter kann auch eine Entschädigungssumme zuerkannt werden für den sozialen und moralischen Schaden, den sie erlitten hat, wenn der Mann ihr die Ehe versprochen hatte, wenn der Beischlaf eine verbrecherische Tat war oder wenn die Mutter zur Zeit der Zeugung unmündig war, Art. 305 TZGB. Dann wird das Kind von der Mutter erzogen und erhält ihren Familiennamen und ihre Staatsbürgerschaft. Das Gericht kann die Mutter außerdem ermächtigen, die väterliche Autorität auszuüben, Art. 311 TZGB.

Die Sondergesetze für die nachträgliche Legalisierung des Kindes beziehen sich sowohl auf die Imam – Ehen, d.h. auf nicht zivilrechtlich geschlossene Ehen als auch auf Dauer angelegte Konkubinate, die einer eheähnlichen Verbindung entsprechen[207]. Dadurch können die Kinder durch Registrierung im Personenstandsregister legitimiert werden und gelten rückwirkend als eheliche Kinder. Sie erlangen dann gegenüber ihrem Vater dieselbe Stellung wie eheliche Kinder. Die Amnestiegesetze zur Erleichterung der Ehelich - Erklärung haben aber das Problem nicht vollends gelöst [208]: Kindern, die aus vorübergehenden Verbindungen hervorgehen, bleibt dieser Weg verwehrt.[209] Einerseits hebt dieses Gesetz zwar Ungerechtigkeit gegenüber Kindern aus Imam – Ehen auf, andererseits wird aber die Führung von Imam – Ehen durch diese Gesetze wieder erleichtert. Eheähnliche Verbindungen können aber, wenn ein Kind vorhanden ist, als ehelich sich registrieren lassen.

---

[207] Scholler - Tellenbach – Öztan S. 120.
[208] Gürpinar S. 102; Karasan – Dirks S. 53 f.:Scholler / Tellenbach – Öztan S. 91, 119.
[209] Scholler / Tellenbach – - Öztan S. 120.

Wegen der heute zwingenden familienrechtlichen Bestimmungen sind noch ungefähr ein Zehntel der Ehen sogenannte Imam – Ehen, die überwiegend auf dem Lande und in Kleinstädten zustande kommen.[210]

Der Schutz von Mutter und Kind, d.h. die Familie als wichtigste soziale Einheit, ist so in der Verfassung verankert, daß dieser als ein Abwehr - sowie ein Leistungsrecht des Staates ausgestaltet wurde, vgl. Art 41 der türkischen Verfassung von 1982[211].

Trotz dieses Umstandes und zahlreicher durch das Verfassungsgericht aufgehobenen Artikel besteht das Anerkennungsverbot für durch Blutschande gezeugte Kinder weiterhin, auch wenn dieses verfassungswidrig erscheint.[212]

Die Anerkennung eines solchen Kindes soll in den Augen des Volkes besser unterbleiben, damit es sich vor der Herabsetzung durch die Gesellschaft schützen kann. Auch wird die Meinung vertreten, daß die Legitimierung eines solchen Kindes durch den Vater gegen die Würde und Ordnung der ehelichen Familie verstoßen würde. Durch die Erklärung der teilweisen Verfassungswidrigkeit für Art. 292 TZGB kann ein solches Kind aber neuerlich anerkannt werden durch den Vater, falls es nicht durch Blutschande gezeugt ist oder wenn es mütterlicherseits nicht ein Ehebruchskind ist.

Auch erbrechtliche Benachteiligungen für nichteheliche Kinder wurden teilweise aufgehoben[213]. Ferner trägt das Kind nach dem Anerkenntnis - genau wie bei einer ehe - den Namen des Vaters, wenn es sich bei ihm aufhält.[214]

III. Die Adoption von Kindern

Die Adoption ist in der Türkei nicht weit verbreitet, zumal sie keine türkische Sitte ist. Vielmehr gibt es einen speziellen türkischen Adoptions – Brauch, der eher wie die Anschaffung einer kleinen zusätzlichen Hilfskraft im Haushalt aussieht als die Familie zu vergrößern.[215] Dieses trifft heute noch in erster Linie auf die ländliche Bevölkerung, die einen niedrigeren Bildungsgrad hat, zu.[216]

---

[210] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 91, 113.
[211] Rumpf S. 249; Scholler / Tellenbach - Öztan S. 121.
[212] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 121
[213] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 91.
[214] Karasan- Dirks S. 97.
[215] Karasan- Dirks S. 97.
[216] Karasan- Dirks S. 97.

Adoptieren darf, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Das Adoptionsrecht hat in der Praxis Bedeutung für Kinder aus der Verwandtschaft sowie für fremde Kinder.[217]

IV. Die Vormundschaft der Eltern

Die Vormundschaft für das Kind ist in den Art. 149, 274 ff. des TZGB geregelt und wird durch den Richter angeordnet, wenn die Eltern außerstande sind, das Sorgerecht auszuüben. Nach Art. 353 TZGB wird der Vormund durch den Amtsrichter bestellt.

Das im Gesetz verankerte Vormundschaftswesen hat nicht in gewünschtem Maße Anwendung gefunden, weil Vormundschaftsbehörden fehlen und folglich nur Vormund, Amtsgericht und Landgericht die Aufgaben einer Vormundschaft wahrnehmen.[218]

Die Vormundschaft stellt einen Ersatz der elterlichen Fürsorge dar und kann auch von dem Richter im Fall einer Scheidung bestellt werden [219].

D. Die Einwirkungen des Islam auf das türkische Sorgerecht

Das Grundmerkmal moderner Zivilisationen, die Trennung zwischen Staat und Religion, gibt es im Islam nicht. Vielmehr verliefen geschichtliche Entwicklungen stets kongruent mit politischen und religiösen Aspekten. Dieses wurzelt im Selbstverständnis des Islams, das Religion und Politik als ineinander wirkende Kräfte versteht und vereint.

So gründet auch die detaillierte Ausformung des Familienrechts im Islam auf die damalige religiöse Gesinnung des Volkes und deren Ausrichtung nach religiösen Vorschriften.[220] Im Rechtssystem der Türkei sind folglich eine Vielzahl von den Ausprägungen des Islams erhalten geblieben, auch wenn sich der Laizismus dagegen setzt :

- Neben den bereits oben näher erläuterten Grundzügen bezüglich der Vorreiterstellung des Mannes in der Ehe und gegenüber den Kindern lassen sich Rückschlüsse auf islamische Einwirkungen schließen, wenn man das

---

[217] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 120.
[218] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 88.
[219] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 120.

Alter der Heiratsfähigkeit der Kinder heranzieht : In Art. 88 TZGB bestehen für Mädchen und Jungen unterschiedliche Altersgrenzen, Mädchen können bereits mit 15 Jahren, Jungen erst mit 17 Jahren heiraten.[221]

- In der türkischen Gesellschaft vielfach die Rückkehr zu alten typischen türkischen und traditionellen Lebensweisen gefordert, die nicht unbedingt religiös aber nationalistisch geprägt sind[222]. Dieses Wünsche schließen die Rückkehr zu der türkischen Moral und deren noch heute anwendbaren Regeln ein[223], die freilich nicht von dem Islam zu trennen sind. Dies trifft aber eher auf die ältere Generation der türkischen Bevölkerung zu.[224]
- Noch heute werden insbesondere Ehen auf dem Lande ohne das Einverständnis der Partner geschlossen, die Eheschließung soll nämlich dem Wohl der gesamten Familie förderlich sein.[225]
- Der Gesetzgeber wollte mit der Übernahme des Zivilgesetzes der Schweiz das bisherige Recht vollständig abschaffen, freilich war ihm bewusst, daß dieses nicht ohne Schwierigkeiten durch die ablehnende Haltung der Bevölkerung geschehen konnte. Die Hoffnung, daß die Bevölkerung sich daran durch die erzieherisch wirkende Rezeption gewöhnen sollte[226], ist heute aber teilweise sicher obsolet geworden : Dies ist insbesondere bei Einehe oder bei der Imam – Ehe der Fall. Daran wird erkennbar, daß die zwingenden Bestimmungen des ZGB die alten Traditionen nicht verdrängen konnten und Sondergesetze teilweise erforderlich wurden.[227]
- Das TZGB hat familienrechtliche Institutionen wie die Kindschaft oder die Ehescheidung unter die staatliche Kontrolle gebracht, wie sie der Islam, der diese Bereiche von dieser Kontrolle freihielt und sie als private Angelegenheiten ansah, in der Türkei nicht kannte.[228]
- Trotz der eingehenden Regelung des Verlöbnisses im Gesetz (Art. 81 – 86 TZGB) ist das Einholen der Zustimmung der Eltern des Kindes üblich, vielfach wählen die Eltern den Bräutigam oder die Braut aus und bringen

---

[220] Kuran S. 17.
[221] Hekimoglu S. 169.
[222] Karasan- Dirks S. 81, 129.
[223] Karasan- Dirks S. 81.
[224] Karasan- Dirks S. 81.
[225] Karasan- Dirks S. 83 f.
[226] Scholler / Tellenbach -Öztan S. 89.
[227] Scholler / Tellenbach -Öztan S. 89.
[228] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 90 f.

das Kind dazu, sich mit dieser Wahl einverstanden zu erklären.[229] Die Frau oder der Mann sollen nämlich in die Familie passen.[230] Eigentlich lässt der Verlobungsvertrag aber keine Stellvertretung zu.

- Die islamische Religion in der Türkei bewirkt nach wie vor die elterliche Gewalt als das absolute Herrschaftsrecht des Mannes[231], das Patriarchat spielt in der Kindessorge die tragende Rolle. Beweise liefern dafür das Züchtigungsrecht und der Stichentscheid des Vaters bei der Vertretung des Kindes, d.h. daß der Vater allein ohne Rücksicht auf die Verkehrssitte auch bei Vermögenssorgen Entscheidungen treffen kann.[232]
- Mädchen und Jungen werden nach wie vor unterschiedlich behandelt: Das Mädchen hat in einer traditionsgebundenen Familie niemals dieselbe Bedeutung wie ein Junge, da es für die „Sippe“nicht denselben Wert da r-stellt. Auf der anderen Seite wird es aber mehr umsorgt und behütet als ein Junge, da es als schutzbedürftiger angesehen wird aufgrund der zu wahrenden Jungfräulichkeit, welches es bis zur Heirat als Bestandteil der Familienehre beschützen gilt[233] .Ein Junge hingegen darf tun, was er will, solange es nicht gegen die öffentliche Moral verstößt.[234] Der Junge vertritt die Sippe schließlich nach außen und trägt zu ihrem Fortbestand bei. Dieses ist auch ein Grund dafür, daß ein Junge bei seiner Geburt mehr Freude auslöst als ein Mädchen. Folglich ist der Frau in der Türkei bis heute eine volle Gleichberechtigung versagt geblieben.[235]
- Feststeht, daß das TZGB hinsichtlich des Gleichberechtigungsprinzips nicht im Einklang mit der türkischen Verfassungswirklichkeit steht. Derartige Missstände beeinflussen bis heute das Familienrecht nachhaltig und sind bis heute auch nicht behoben worden[236], auch wenn das Sorgerecht inzwischen in den meisten fällen der Mutter zugesprochen wird[237].

Aufgrund der Tatsache , daß es sich bei der Sharia um ein von Gott gegebenes Recht handelt, kann es nicht auf einem Wege im Ganzen reformiert oder

---

[229] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 93 f.
[230] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 94.
[231] Von Kenne in FamRZ S. 1206.
[232] Von Kenne in FamRZ S. 1206.
[233] Karasan - Dirks S. 94 f.
[234] Karasan - Dirks S. 95.
[235] Hekimoglu S. 161.
[236] Hekimoglu S. 202 f.
[237] Rumpf in ZfRV 19888 S.283.

verändert werden.[238] Dieses stellt ein besonderes Problem dar.[239] Gesetzesänderungen, die von dem Wandel der sozialen Gesellschaft gefordert werden, können nur unter Rücksichtnahme auf die Prinzipien der islamischen Rechtsprechung erfolgen und müssen in den Kontext des Islam passen.[240]

So ist es mit Komplikationen verbunden, die gottgewollte Unveränderlichkeit der sharia und die Reformbedürftigkeit, die der Lauf der Zeit mit sich bringt, in Einklang zu bringen, obwohl dieses überhaupt nicht von Gott gewollt sein kann und für die Gesetzgebung von menschlicher Hand kein Platz sein soll[241].

Zu verspüren ist also noch diese Maxime :

„Der Islam herrscht und wird nicht beherrscht.“ [242]

Diese Aussage gilt nach klassischer Vorstellung unabhängig von Staatszugehörigkeit oder gewöhnlichem Aufenthalt für alle Muslime und ihr islamisches Personalstatut.[243] Wie kann sich dieses mit der Rezeption eines anderen, modernen westeuropäischen Gesetzbuches in einem Staat vereinbaren lassen, dessen Bevölkerung fast rein islamischen Glaubens ist ?

Aus soziologischer Sicht unterliegt die Institution der Ehe in der Türkei einem Wandel, bewirkt durch die Landflucht und die zahlreiche Emigration in das westliche Ausland. Durch das Aufeinandertreffen der traditionellen Mentalität mit den Wertvorstellungen der reichen hochzivilisierten Industriegesellschaften wurde das Rechtsbewusstsein verändert, so daß es sich auch auf die Vorstellungen vom Familienbegriff auswirkte.

Fest steht, daß weniger Ehen geschieden werden, je mehr Kinder im Haushalt sind[244], heute überwiegen jedoch schon die Ehen mit zwei Kindern. Die städtische Familie in der Türkei beginnt sich der Familie in den industriell hochentwickelten Ländern Europas anzunähern[245].

Die Türkei ist der einzige laizistische Staat in der Islamischen Welt, so muß man neben allen Schwierigkeiten, die die Rezeption mit sich brachte, doch sagen, daß die Rezeption den Zweck einer eigenständigen Rechtsentwicklung

---

[238] Coulson / Yehia S. 21.
[239] Coulson / Yehia S. 21.
[240] Coulson / Yehia S. 21.
[241] Pauli S. 16.
[242] Pauli S. 19.
[243] Pauli S. 19.
[244] Karasan – Dirks S. 69.
[245] Karasan – Dirks S. 69.

eingeleitet hat und wesentliche Ursache dafür ist [246]. Durch die Entstehung des nationalen Rechts haben islamische Traditionen an Stärke verloren, z. B. bei den Imam - Ehen, so ist der Prozentsatz der unehelichen Kinder beträchtlich gesunken. Bis heute hat es keinen Erlaß zu einer Neukodifizierung wohl aber *reformierende Gesetzesänderungen* gegeben :

Wesentliche Änderungen traten z.B. 1988 mit der Abschaffung der Mehrehe und der Einführung der Zivilehe, der nichtreligiösen Eheschließung vor dem staatlichen Zivilstandsbeamten in Kraft. Zwar war der Staat zur Schaffung von Sondergesetzen gezwungen, die diese illegalen Eheverhältnisse legalisieren sollten. Auch wurde in diesem Zusammenhang die nichteheliche Lebensgemeinschaft gesetzlich geregelt (1991), wonach solche Gemeinschaften sich als Ehe bzw. als ehelich registrieren lassen können[247].

Weiterhin wird in derr Türkei an der Weiter - und Neuentwicklung des Familienrechts gearbeitet, woran die Akzeptanz des türkischen Volkes und entsprechende Tendenzen im Volk erkennbar werden.[248]

---

[246] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 124.
[247] Von Kenne in FamRZ 1990 S. 1205; Scholler / Tellenbach - Öztan S. 119; ZfJ 1991 S. 500 (500);
[248] Scholler / Tellenbach - Öztan S. 124.